

Stefan Loipfinger

Fachjournalist

stefan loipfinger · max-josefs-platz 11 · D – 83022 rosenheim
Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

nur per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

stefan loipfinger
max-josefs-platz 11
D-83022 rosenheim
tel.:+49 (0)80 31 / 30 40 – 10
fax:+49 (0)80 31 / 30 40 – 120
info@loipfinger.de
www.loipfinger.de
www.fondstelegramm.de

Rosenheim, 13.1.2009

E:\winword\Schriftverkehr\2009\0121_Stellungnahme_Finanzausschuss_Anhoerung.doc

Ihr Geschäftszeichen: GZ: PA 7 – 16/11130; 16/11195

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts“

Schriftliche Stellungnahme als geladener Sachverständiger

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Oswald,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich Ihr Angebot an und schicke Ihnen vorab eine schriftliche Stellungnahme zu dem im Betreff aufgeführten Gesetzgebungsvorhaben. Meine Hinweise beziehen sich speziell auf die Änderungen des Kreditwesengesetzes und der geplanten Einführung des neuen Erlaubnistatbestandes der Anlageverwaltung.

Ausgelöst wurde diese Gesetzesänderung durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 2008. Dabei wurde die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinsichtlich der Einstufung bestimmter Anlagemodelle als erlaubnispflichtiges Finanzkommissionsgeschäft als nicht mit dem KWG vereinbar bezeichnet. Da aber auch das Bundesverwaltungsgericht die Verwaltungspraxis der BaFin ausdrücklich als dem Anlegerschutz dienend beschrieben hat, schafft der Gesetzgeber mit der Neuregelung die rechtliche Basis für eine Beibehaltung der bisherigen Verwaltungspraxis durch die BaFin. Dieses Ziel wird mit der Neuregelung auch erreicht. Allerdings werden hier wenige Spezialfälle aus der Praxis sogar mit dem eigenen neuen Erlaubnistatbestand der Anlageverwaltung gewürdigt. Das kompliziert die ohnehin schon extrem unübersichtliche Gesetzeslage hinsichtlich der finanzaufsichtsrechtlichen Erlaubnistatbestände zusätzlich. Und dass es hier schon bisher Schwierigkeiten in der Auslegung gab, bestätigt auch das ursächliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das die Verwaltungspraxis der BaFin als nicht KWG-konform einstufte.

- Seite 2 -

Stefan Loipfinger

Wirtschaftsjournalist

- Seite 2 -

Der enorme Aufwand einer Gesetzesänderung in Verbindung mit der Einführung eines neuen Erlaubnistatbestandes wäre sicherlich auch gerechtfertigt, wenn damit eine offensichtliche Lücke in den bisherigen gesetzlichen Regelungen vollständig geschlossen werden würde. Doch das ist längst nicht der Fall! Durch die Zuschneidung der Gesetzesänderung auf den Spezialfall aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Lex GAMAG) bleiben 500 bis 1.000 pro Jahr neu aufgelegter Kapitalanlagemodelle weiterhin ohne die Aufsicht durch die BaFin. Dabei handelt es sich um alle Vermögensanlagen, die weiterhin nach § 8f VerkProspG nur eine Gestattung durch die BaFin benötigen. Dazu zählen geschlossene Fonds, Genussrechte oder andere Formen der Beteiligung an Vermögensanlagen außerhalb dem Wertpapierbereich. Diese sind ausdrücklich weiterhin ohne Aufsicht, obwohl das Anlegerschutzbedürfnis als Begründung für die notwendige Beaufsichtigung von „Anlageverwaltung“ dort in gleichem Masse zutreffen würde (siehe Gesetzesbegründung Seite 75ff. – Zu Artikel 2, Nummer 2).

Nur ein paar Zahlen: In 2007 wurden 881 verschiedene geschlossene Fonds von 395 Anbietern zur Zeichnung angeboten. Das allein in diesem Jahr mit geschlossenen Fonds neu akquirierte Anlegerkapital summierte sich auf 12,66 Milliarden Euro (Quelle: Feri Gesamtmarktstudie der Beteiligungsmodelle 2008). Nicht enthalten in diesen Zahlen sind darüber hinaus noch von der BaFin zum Vertrieb frei gegebene Genussrechte und andere Vermögensanlagen, die alle ebenfalls nicht der Aufsicht durch die BaFin unterliegen. Auch wenn verlässliche Zahlen über das Ausmaß an jährlicher Kapitalvernichtung durch Betrug oder mangelhaftes Know-how am grauen Kapitalmarkt nicht existieren, so liegt es doch unstrittig im Milliardenbereich! Dies bestätigt auch die am 22. Dezember 2008 vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte Studie zum Finanzdienstleistungsmarkt. Anlässlich der Veröffentlichung hat Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner dazu gesagt: „Viel zu oft wird das Vertrauen von Anlegern in den Rat von Finanzvermittlern enttäuscht, zum Beispiel dann, wenn unter dem Deckmantel von Kompetenz und Seriosität ungeeignete Investments als sichere Anlage für die Altersvorsorge verkauft werden.“ Damit wurde einmal mehr die Notwendigkeit einer Regelung bestätigt, die weit über die geplante „Lex GAMAG“ hinaus geht.

Bewertung der geplanten KWG-Änderung: Die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgericht notwendige und sinnvolle Gesetzesänderung wird nicht genutzt, um eine große Lücke hinsichtlich der Finanzaufsicht bei Vermögensanlagen zu schließen. Immerhin bleiben geschlossene Fonds, Genussrechte und ähnliche Unternehmensbeteiligungen als Vermögensanlage weiterhin ohne Finanzaufsicht, obwohl dort jährlich Milliardenbeträge verloren gehen. Statt dessen wird für eine im Vergleich dazu völlig unbedeutende Gesetzeslücke mit der „Anlageverwaltung“ sogar ein eigener Erlaubnistatbestand eingeführt.

- Seite 3 -

Stefan Loipfinger

Wirtschaftsjournalist

- Seite 3 -

Empfehlenswerte Schritte: Um die Verluste in Milliardenhöhe am grauen Kapitalmarkt einzudämmen, sollten im Sinne eines verbesserten Anlegerschutzes und einer Verbesserung der Integrität des Finanzmarktes schnellstmöglich folgende Punkte umgesetzt werden:

- Der bisher nicht von der BaFin beaufsichtigte graue Kapitalmarkt sollte deren Aufsicht unterstellt werden. Wenn jemand die Altersvorsorge oder das hart verdiente Geld anderer Leute verwaltet, dann muss er eine dafür notwendige Qualifikation nachweisen können. Außerdem muss die Kapitalausstattung der Kapitalsammelstelle in Relation zu den bewegten Anlegergeldern stehen, um unverhältnismäßige „Zockereien“, wie sie für die aktuelle Finanzkrise verantwortlich sind, auch auf Einzelunternehmensebene zu verhindern.
- Besonders hohe Anforderungen gegenüber dem Vermögensanlagenanbieter sind bei so genannten Ansparmodellen notwendig. Hier werden in der Regel Kleinsparer ohne größeres Vermögen angesprochen, um mit dauerhaften Einzahlungsverpflichtungen einen „Vermögensaufbau“ zu vereinbaren, der häufig die Risikobereitschaft und das Verständnis des Anlegers für komplexe Finanzprodukte übersteigt.
- Da bei Unternehmensbeteiligungen die Mitspracherechte der Anleger durch vertragliche Regelungen weitgehend frei vereinbart werden können, muss wie bei Aktiengesellschaften ein Mindestmaß an Anlegerrechten definiert werden. Ansonsten ist es - wie bisher - böswilligen Kapitaleinsammlern problemlos möglich, die Mitbestimmungsrechte bis auf ein nicht mehr vorhandenes Niveau zu reduzieren (zahlreiche Beispiele mit Nennung der Namen sind nachzulesen in dem Buch „Lizenz zum Bauernfang“, das im November 2008 von Stefan Loipfinger veröffentlicht wurde).
- Die Ausnahmeregeln für Finanzberater von geschlossenen Fonds müssen unbedingt abgeschafft werden. Dies gilt sowohl für die nicht vorhandene Berufsqualifikation, die fehlende Registrierungspflicht und die nicht gegebene Unterstellung der Bundesaufsicht BaFin.
- Ebenfalls beseitigt werden muss die Ausnahmeregel für Finanzanalysten, die bei geschlossenen Fonds und anderen Produkten des grauen Kapitalmarktes nicht der BaFin-Aufsicht und damit auch nicht den Regelungen nach § 34b Wertpapierhandelsgesetz (Analyse von Finanzinstrumenten) unterliegen. „Gekaufte“ Finanzanalysen sind deshalb am grauen Kapitalmarkt leider an der Tagesordnung.
- § 34b Wertpapierhandelsgesetz (Analyse von Finanzinstrumenten) ist dahingehend zu ändern, dass nicht nur über die Tatsache einer möglichen Beeinflussung, sondern auch über deren „Höhe“ informiert werden muss. Ohne die Höhe von Zahlungen innerhalb der letzten Jahre kann kein Leser einer Finanzanalyse die Möglichkeit eines Interessenkonflikts durch Geschäftsbeziehungen beurteilen.

- Seite 4 -


Stefan Loipfinger

Wirtschaftsjournalist

- Seite 4 -

- Die Transparenz von öffentlichen Kapitalmärkten ist vor allem in Hinblick auf die Vergangenheit von Vermögensanlageanbietern zu verbessern. Ein Anbieter sollte dazu verpflichtet werden, dass der Verkaufsprospekt in einer zentralen Datenbank (z.B. bei der BaFin, die schon heute in einer Datenbank über das Angebot an sich informiert) kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus wäre es extrem wertvoll für Anleger, in dieser Datenbank auch die späteren jährlichen Berichte zu den öffentlich angebotenen Anlagemodellen einsehen zu können, weil damit ein Eindruck über die Leistungen in der Vergangenheit entsteht. International sind solche Auskünfte über den „Track record“ unter Profis selbstverständlich.
- Da am grauen Kapitalmarkt leider viel zu häufig das Geld der Anleger „verzockt“ oder „veruntreut“ wird, sind regelmäßig Staatsanwaltschaften mit Ermittlungen betraut. Leider fehlen viel zu häufig aber dort, wie bei den zuarbeitenden Kriminalpolizisten, notwendige Fachkenntnisse. Die Internationalität und die extreme Komplexität der Kapitalmarktstrukturen erfordern allerdings einen hohen Grad an Spezialisierung.
- Hinsichtlich der Geltendmachung von möglichen Schadenersatzansprüchen gegen Produktanbieter sowie vor allem gegenüber den Finanzberatern ist dringend eine Beweislastumkehr zu empfehlen. Dies hat auch die Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner kürzlich gefordert. Dabei ist die Konsequenz einer solchen Beweislastumkehr keinesfalls die dramatische Ausweitung von Schadenersatzansprüchen, sondern die dann notwendige Installierung von beweistauglichen Dokumentationen über eine korrekte Anlageberatung, die dann auch erfolgen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Loipfinger